



AG Bürgerliches Vermögensrecht I / 10

Geschäftsfähigkeit

Fall 1:

Die Eltern (E) überlassen dem 13jährigen Martin (M) den Betrag von 50,- Euro, damit er sich ein bestimmtes Computerspiel kaufen kann, das M im Geschäft des Herrn Vobis (V) erwerben will. Da V dieses Spiel gerade nicht vorrätig hat, es aber am nächsten Tag eintreffen soll, bestellt M es einstweilen und nimmt das Geld wieder mit. Da er das Spiel am gleichen Tag für 49,- Euro im Selbstbedienungsladen des Herrn Diskonter (D) sieht, kauft er es dort. Als er die Bestellung bei V rückgängig machen will, lehnt V dies ab und besteht auf Abnahme und Zahlung des bestellten Spiels.

Zu Recht?

Fall 2:

Der 15jährige Gabriel (G) kauft sich von seinem Taschengeld in Höhe von wöchentlich 10,- Euro ein Lotterielos für 50 Cent, mit dem er 5.000,- Euro gewinnt. Er geht umgehend in das Computergeschäft des Cebit (C) und kauft sich für den Gesamtbetrag ein neues Notebook mit umfangreichem Zubehör. Die Eltern (E) des G sind damit nicht einverstanden und verlangen von C die Rückzahlung der 5.000 Euro an ihren Sohn, Zug um Zug gegen Rückgabe des Notebooks.

Zu Recht?

Zum Nachlesen und Vertiefen:

Brox, BGB AT: § 12: Geschäftsfähigkeit